

zen, wo marxistisch-leninistische Massenparteien diese Freiheit für die Interessen des Volkes zu nutzen versuchen. Hierfür gibt es in den bürgerlichen Verfassungen selbst vielseitige Sperrriegel. Hinzu kommen Sondergesetze und andere Maßnahmen des staatsmonopolistischen Apparates, die meist mit eklatanten Verfassungsverletzungen verbunden sind.<sup>3</sup>

Der demokratische Charakter der sozialistischen Verfassungen wird gerade dadurch geprägt, daß die tatsächlichen ökonomischen und politischen Machtverhältnisse offen und exakt fixiert sind.

*Die verfassungsrechtliche Verankerung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei im sozialistischen Staat entspricht der überragenden Bedeutung*

3 Dafür gibt es in Geschichte und Gegenwart mannigfaltige Beispiele. So gehört es zur „rechtsstaatlichen“ und „verfassungsmäßigen“ Ordnung vieler kapitalistischer Länder, die kommunistische Partei und progressive Parteiengruppierungen zu verbieten, ihre Mitglieder zu verfolgen und jegliche Betätigung für ihre Ziele unter Strafe zu stellen. Auch heute sind die kommunistischen Parteien in Spanien, in der Türkei, in der Südafrikanischen Union, in Brasilien, Chile und anderen Staaten Lateinamerikas, Asiens und Afrikas verboten. Auch in der BRD wurde 1956 die KPD durch das Bundesverfassungsgericht unter Bruch des Grundgesetzes verboten. Zahlreiche Mitglieder der Partei wie auch Sympathisanten wurden eingekerkert. Das Parteivermögen wurde beschlagnahmt, und die vom Volk gewählten Abgeordneten der KPD verloren ihre Mandate. Dieses Verbotsurteil ist bis heute nicht aufgehoben, und es bedroht auch heute kommunistische und fortschrittliche demokratische Bestrebungen in der BRD. In den USA zwingt die herrschende Klasse der kommunistischen Partei jahrelang einen halblegalen Status auf. Ihre Mitglieder und Anhänger wurden vor den auf unklaren Rechtsgrundlagen gebildeten „Ausschuß zur Untersuchung unamerikanischen Verhaltens“ gezerzt. Die Mitglieder der Partei wurden gezwungen, sich als „Agenten einer ausländischen Macht“ registrieren zu lassen.

Zu den in vielen kapitalistischen Ländern zu beobachtenden Schikanen gegen die Kommunistischen Parteien zählen die Wahlrechtsbestimmungen. In den USA z. B. ist die Kommunistische Partei auf Grund sie benachteiligender Bestimmungen gezwungen, für die Registrierung und Zulassung ihrer Kandidaten eine erhebliche Zahl von Unterschriften zu sammeln. In Großbritannien schreibt das Wahlgesetz eine relativ hohe Wahlkaution vor, die dem Kandidaten als Geldbuße auferlegt wird, wenn er eine bestimmte Anzahl von Stimmen in der Wahl nicht erreicht. Die französische Bourgeoisie hat 1958 die Wahlbestimmungen geändert, um mit einer nahezu perfekten „Wahlkreisgeometrie“ das Gewicht der kommunistischen Stimmen zu vermindern. Die „Demokratie“ besteht darin, daß für die Wahl eines kommunistischen Abgeordneten etwa 135 000 Stimmen aufgebracht werden müssen, während für die Wahl eines Abgeordneten der Rechten etwa 27 000 Stimmen genügen (vgl. W. E. Gulijew, Demokratie und Imperialismus, Berlin 1972, S. 159).

Zum „Pluralismus“ der gegenwärtigen imperialistischen Staaten gehört auch, möglichst keine Kommunisten in den Staatsapparat aufsteigen oder gar in hohe administrative, juristische, diplomatische, pädagogische u. a. Funktionen und Posten gelangen zu lassen. Ein besonders eklatantes Beispiel dafür ist die Praxis in der BRD. Dort erfolgte auf rein administrativem Wege die Entfernung vieler Hunderter Kommunisten, aber auch Sozialdemokraten und anderer fortschrittlicher Menschen aus Staatsämtern, weil bereits ihre Einstellung ein Risiko für die „freiheitlich-demokratische Ordnung“ in der BRD bedeute. Die erlassenen Bestimmungen ermöglichen eine ständige Bespitzelung und Reglementierung Hunderttausender Angestellter des Staatsdienstes der BRD bezüglich ihrer Einstellung, ihres Gewissens, ihres politischen und weltanschaulichen Denkens und Bekenntnisses, von denen das Grundgesetz behauptet, daß sie „frei“ sein sollen und vom Staat geschützt und garantiert werden.